

SATZUNG der Hildesheimer AIDS-HILFE e.V.

A. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Lösung von Problemen beizutragen, die sich durch das Auftreten übertragbarer Krankheiten, insbesondere des Syndroms der erworbenen Immunschwäche AIDS (Acquired Immunodeficiency Syndrome) ergeben, indem er Wissenschaft und Forschung sowie die öffentliche Gesundheitspflege fördert und hilfsbedürftige Personen unterstützt.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Sammlung und Weitergabe von Informationen über solche Krankheiten
 - Beratung hilfe- und ratsuchender Personen und Institutionen,
 - Aufklärung gefährdeter Bevölkerungsgruppen und der gesamten Öffentlichkeit,
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Erforschung, Behandlung und Bekämpfung der Krankheit dienen,
 - pflegerische sowie psychosoziale Betreuung von Menschen mit HIV/AIDS, deren Angehörigen und Lebensgefährten sowie
 - Zusammenarbeit, auch überregionaler Art, mit Organisationen und Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen oder auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind; ggfs. auch Mitgliedschaft des Vereins bei diesen.
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Beratungsstellen, Pflegestätten und andere geeignete Einrichtungen betreiben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.
5. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hildesheimer AIDS-Hilfe“ und hat seinen Sitz in der Stadt Hildesheim.
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder, die natürliche Personen sein müssen.
2. Mitglied kann jedeR werden, der/die die Satzung des Vereins anerkennt und die festgesetzten Beträge zu zahlen gewillt ist.
3. Parteien, Kirchen, öffentliche Körperschaften und Verbände sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn ein Mitglied mit einem oder mehreren Jahresbeiträgen im Verzug ist. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unzulässig.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Beirat, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene notwendige Auslagen. Davon ausgenommen sind die Beiratsmitglieder, deren Aufwand ohne Nachweis mit bis zu 100 Euro im Jahr pauschal abgegolten werden darf. Übersteigen die Auslagen die angesetzte Pauschale, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch, als Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in angemessener Frist und teilt das Ergebnis dem Beirat und dem Bewerber/der Bewerberin mit.
Im Falle einer Ablehnung kann diese/r hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
Er wird frühestens zum Ablauf von drei Kalendermonaten wirksam.
5. Der Ausschluss erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch gewöhnlichen Brief mit der Bezahlung von einem oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen einfachen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss über den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Beirat. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach dem Erhalt des Ausschlussbescheids durch einen einfachen Brief an den Vorstand erfolgen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrags für die Mitglieder wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann für SchülerInnen, StudentInnen, Aus-

zubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, RentnerInnen, SozialhilfeempfängerInnen und andere bedürftige Personen ermäßigte Beiträge festsetzen.

B. DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Beirat einzuberufen, bei dessen Verhinderung durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
4. Der Vorstand oder der Beirat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel aller ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Abs. 3 gilt entsprechend.
5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß und fristgerecht geladen ist und mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl des Beirates,
- die Festsetzung der Beiträge und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- die Wahl zweier RechnungsprüferInnen,
- die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfberichtes der RechnungsprüferInnen und die-Entlastung von Vorstand und Beirat,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes, Satzungsänderungen und andere Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung übertragen sind,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung einer Mitgliederversammlung obliegt einem Mitglied, das zu Beginn von den Erschienenen aus ihren Reihen bestimmt wird.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Gesetze oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Akklamation oder Handaufheben. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Erschienenen dies verlangt.
4. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit, so hat unmittelbar ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Ergibt dieser wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
5. Die Tagesordnung kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn sich hierzu eine einfache Mehrheit ergibt.

6. Anträge, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, müssen dem Einladungsschreiben im Wortlaut beigelegt werden. Ergeben sich solche Anträge erst während des Verlaufs einer Mitgliederversammlung, so kann über sie erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Beschlüsse über solche Anträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen.
§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig.
2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder erstreckt sich jeweils über zwei Kalenderjahre. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des Beirates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.
4. Die Mitglieder des Beirates können aus ihrer Mitte eineN VorsitzendeN für die Dauer der Wahlperiode wählen.
5. Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Beirat oder dem Vorstand niederlegen. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung ein neues Beiratsmitglied für den Rest der Amtszeit.
6. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 10a Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er gibt dem Vorstand Anregungen für seine Arbeit, er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Beirat beruft in Absprache mit dem Vorstand eine / einen Stellvertreter/in für den Vorstand.
3. Dem Beirat obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - Anstellung des Vorstands, Änderung und Kündigung dessen Dienstvertrages
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes
 - Beschlussfassung zu folgenden genehmigungspflichtigen Geschäften des Vorstands:
 - Ausgaben von mehr als 13.000 EURO
 - Abschluss von Verträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 13.000 EURO (z.B. zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen)
 - Übernahme neuer Arbeitsfelder in den Verein und das Einstellen bestehender Arbeitsfelder
 - Erwerb von Wohnungen, Grundstücken und Häusern
4. Beiratssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer Person.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er ist von den Beschränkungen des § 161 BGB befreit.

3. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ist auf Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beschränkt. Für den Fall der Inanspruchnahme eines Vorstandsmitglieds durch einen Dritten besteht bei einfacher Fahrlässigkeit ein Regressanspruch gegenüber dem Verein.

§ 11a Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats.
2. Für die Einstellung und Entlassung von MitarbeiterInnen ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Der Vorstand ist DienstvorgesetzteR aller MitarbeiterInnen des Vereins.
3. Der Vorstand erstellt jährlich den Wirtschaftsplan und ist für einen ordnungsgemäßen Jahresabschluss verantwortlich. Wirtschaftsplan und Jahresabschluss werden vom Beirat genehmigt.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat und die Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Beirat in seinen Sitzungen über alle wesentlichen Entwicklungen des Vereins zu informieren.

C. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die in Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der / dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, sonstige Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Der Verein begünstigt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche AIDS-Hilfe e.V. zu Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks gem. § 1 zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation

Sofern die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst hat, ernennt sie gleichzeitig zur Abwicklung der Geschäfte drei LiquidatorInnen.

(Errichtet zu Hildesheim am 09. April 1987, geändert am 9. September 2004, neu geschrieben am 14.9.04, zuletzt geändert am 5. November 2012)